



Bericht

der Landesregierung

Energiepolitik und Klimaschutz

Drucksachen 15/1563, 15/1627 und 15/1633

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Nachhaltige Energiepolitik für Schleswig-Holstein	3
..	
2. Schleswig-holsteinische Energiewirtschaft	6
3. Auswirkungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG	9
4. Auswirkungen des Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung – KWKG	11
5. Entwicklung der Stromkosten für die Endverbraucher in Schleswig-Holstein	15

Anlagen

1. Nachhaltige Energiepolitik für Schleswig-Holstein

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Berichts Antrag, die künftige Energiepolitik unter der Voraussetzung der Gleichrangigkeit sozialer, ökologischer und ökonomischer Ziele darzustellen, sich stark auf die Nachhaltigkeits-Trias bezieht.

Seit dem Bericht der Brundtland-Kommission von 1987 und insbesondere seit der Staatenkonferenz von Rio (1992) hat sich die internationale Staatengemeinschaft auf das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung verständigt.

Dazu wird meistens die Definition der Brundtland-Kommission zu Grunde gelegt, die lautet: "Nachhaltige Entwicklung ist Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass zukünftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können". Weitgehend Einigkeit besteht darüber, dass zur Realisierung einer nachhaltigen Entwicklung die ökologischen, ökonomischen und sozialen Ziele einigermaßen im Gleichgewicht gehalten werden sollen.

Im September 2002 soll in Johannesburg 10 Jahre nach Rio eine Bilanz gezogen und dem Politikfeld "nachhaltige Entwicklung" neue Impulse gegeben werden.

Der Europäische Rat hat sich im Juni 2001 in Göteborg auf eine Strategie für nachhaltige Entwicklung geeinigt, mit der sich die Europäische Union auf den Weltgipfel in Johannesburg vorbereitet.

Im Dezember 2001 hat die Bundesregierung den Entwurf einer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vorgestellt. Mit 21 Zielen und Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung zeigt der Entwurf die Perspektiven für ein zukunftsfähiges Deutschland im 21. Jahrhundert auf. Die Erarbeitung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wird durch einen Dialog (auch über das Internet) mit den gesellschaftlichen Gruppen begleitet.

Das Bundeskabinett hat das Nationale Klimaschutzprogramm am 18. Oktober 2000 und die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie am 17. April 2002 beschlossen.

Zu den Klimaschutz- und energiepolitischen Zielen, die die Bundesregierung in diesem Zusammenhang verfolgt, gehören:

- Verringerung der CO₂-Emissionen in Deutschland um 25 % bis 2005 gegenüber 1990
- Verringerung der Emissionen der Kioto-Gase (CO₂, CH₄, N₂O, SF₆, HFKW und FKW) um 21 % in der Periode 2008 bis 2012 gegenüber 1990 bzw. 1995
- Fortsetzung der Entkopplung der Emissionen von Treibhausgasen vom Wirtschaftswachstum
- Geordneter Ausstieg aus der Atomenergie
- Begrenzung der Laufzeiten der Atomkraftwerke auf eine regelmäßige Gesamtlaufzeit von 32 Jahren nach Maßgabe des sogenannten Strommengenmodells
- Beendigung der Wiederaufarbeitung bis 2005; Reduzierung der Zahl der Atomtransporte auf bis zu ein Drittel
- Ausbau regenerativer Energien: Verdopplung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 4,2 % und an der Stromversorgung auf 12,5 % bis 2010

- Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch auf 50 % bis 2050
- Minderung der CO₂-Emissionen um 10 Mio. t bis 2005 bzw. 23 Mio. t bis 2010 durch Kraft-Wärme-Kopplung
- Verringerung des Energieverbrauchs im Gebäudebestand (Wärmedämmung, Fenstererneuerung, Austausch von Heiztechnik) um bis zu 7 Mio. t CO₂ bis 2005
- Minderung der CO₂-Emissionen der privaten Haushalte und des Kleinverbrauchs
- Absenkung des Energiebedarfs von Neubauten um durchschnittlich 30% (7 Liter-Niedrigenergiehaus)
- Selbstverpflichtung des BMU zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Geschäftsbereich um 30 % im Zeitraum 1990 bis 2005
- Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2005 gegenüber 1990 um 25 % sowie der sechs Kio-to-Gase um 21 % bis 2008/2012.

Auch die Landesregierung unterstützt diese Ziele und hat die Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie "Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein" beschlossen.

Basierend auf der Definition der "Brundlandt – Kommission zur Nachhaltigkeit" wurden die Schwerpunkte "Arbeiten und Produzieren", "Zusammen Leben" und "Das Land nutzen" entsprechend dem Dreiklang Ökologie, Ökonomie und Soziales erarbeitet und dazu Leitbilder formuliert. Daran anknüpfend sind 11 Zukunftsfelder ausgewählt worden, die relevante Politikbereiche abbilden. Eines der Zukunftsfelder ist der Energiepolitik gewidmet.

Der Energiesektor beeinflusst maßgeblich die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, er ist ein zentrales Element der Daseinsvorsorge. Die gegenwärtig vorrangige Nutzung endlicher Primärenergien beeinträchtigt eine nachhaltige Entwicklung und trägt entscheidend zu den Klimaproblemen bei. Die Energiewende ist deshalb eine der zentralen Herausforderungen der Zukunftsentwicklung.

Durch Energieeinsparung und effiziente Nutzung eingesparte Energiemengen sind grundsätzlich klimaschonend, umweltentlastend und keinen Preissteigerungsrisiken ausgesetzt und überdies regionalwirtschaftlich positiv, da die Wertschöpfung ganz oder überwiegend im Lande bleibt. Insofern werden durch eine nachhaltige Energiepolitik nicht nur die ökonomischen und ökologischen Aspekte, sondern auch die sozialen Belange (die auch die Rechte zukünftiger Generationen einschließen sollten) verbessert.

In dem Zukunftsfeld "effizienter und ressourcensparender Energiebedarf", das dem Schwerpunkt "das Land nutzen" zugeordnet ist, wird der schrittweise Strukturwandel der Energiewirtschaft in Schleswig-Holstein thematisiert. Ziel ist es, das Energiesparen zu forcieren, die Energieeffizienz zu steigern und vermehrt regenerative Energien zu nutzen.

Schon in der Vergangenheit hat Schleswig-Holstein diesbezüglich verschiedentlich Vorreiterfunktion erfüllt. So konnte durch ein bundesweit erstes Breitenförderpro-

gramm für Niedrigenergiehäuser ab 1990 und spätere Aktivitäten im Bundesrat maßgeblich darauf eingewirkt werden, dass eine Halbierung des Energieverbrauchs von Neubauten gegenüber dem Stand von 1990 heute obligatorisch ist; es konnten wichtige Positivbeispiele beim Stromsparen und bei der Biomassenutzung erreicht werden. Der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung ist erheblich höher als im Bundesdurchschnitt und der Anteil der Windenergie am Stromverbrauch markiert weltweit eine Spitzenstellung.

Maßnahmen zur Zielerreichung müssen natürlich immer auch die veränderten Rahmenbedingungen (u.a. die Liberalisierung der Energiewirtschaft) beachten und einbeziehen.

Im Rahmen der schleswig-holsteinischen Nachhaltigkeitsstrategie werden insbesondere vier Schwerpunkte gesetzt:

- Im Bereich der **Windenergienutzung** sollen Onshore (an Land) die Voraussetzungen für das "Repowering" optimiert sowie die Voraussetzungen für die Offshore-Windenergienutzung (im Meer, "vor" dem Land) in Nord- und Ostsee durch Raumordnungsverfahren geschaffen bzw. geklärt werden. Mit dem "Repowering" (der Erneuerung bestehender Anlagen) soll die Anlagenzahl reduziert, die installierte Leistung aber erhöht werden.

Offshore soll die Stromgewinnung in dem Maße ermöglicht werden, wie andere Belange, wie z.B. Schiffssicherheit, Tourismus, Militär, Meeresumwelt, Meerestiere, Vögel usw. es zulassen. Soweit die Potentiale für das Repowering an Land ausgeschöpft und die Genehmigungsfragen im Zusammenhang mit der Offshorenutzung geklärt werden, kann für Schleswig-Holstein ein Windstromanteil am Stromverbrauch von 50 % bis 2010 ein erreichbares Ziel sein.

- Mit der aktualisierten **Initiative Biomasse und Energie**, das u.a. ein Landesförderprogramm mit EU-Kofinanzierung für den Zeitraum 2001-2006 umfasst, soll eine verstärkte Nutzung der in Schleswig-Holstein vorhandenen wirtschaftlichen Biomassepotentiale für die Energiebereitstellung erreicht werden. Mit dem schleswig-holsteinischen Biomasse-Potenzial kann ein Versorgungsbeitrag von 10% des Primärenergieverbrauchs erreicht werden.
- Mit einer Stärkung der **kommunalen Kompetenzen beim Klimaschutz/ Nachhaltigkeit** soll öffentliches Handeln zugunsten von effizienten Wärmeversorgungs-Infrastrukturmaßnahmen in Zusammenhang mit Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien bewirkt werden.
- Mit Maßnahmen zur Einführung von **Energiemanagement** sollen verstärkt Energiesparpotentiale, insbesondere im öffentlichen Bereich, ausgeschöpft werden. Dazu gehören u.a. eine Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Bewirtschaftung der Landesbauten, Initiativen für die Etablierung eines Energiemanagement bei den Kommunen sowie die Unterstützung bei der Einführung von Energiemanagement in Kirchenkreisen.

Mit diesen Maßnahmen sollen die drei Säulen einer ökonomisch und ökologisch abgewogenen Energiebedarfsdeckung "Energiesparen", "Energieeffizienz" und "Nutzung erneuerbarer Energien" weiterentwickelt werden.

Aufgegriffen werden dabei Leitbildaspekte aus allen drei Schwerpunkten

- Gezielte Nutzung der natürlichen Ressourcen des Landes zwischen den Meeren zur Deckung des Energiebedarfs (Windkraft, Biomasse)
- Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe mit dezentraler Wertschöpfung (z. T. bei der Windkraft und insbesondere bei der Biomassennutzung) und übergreifende Kooperationen (insbesondere bei der Biomassennutzung)
- Erweiterung (bzw. Absicherung) der kommunalen Handlungsmöglichkeiten bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Gestaltung umweltfreundlicher Siedlungsstrukturen
- Steigerung der Ressourceneffizienz (ökologisch und ökonomisch orientierte Ressourcenschonung durch Energiemanagement)

2. Schleswig-holsteinische Energiewirtschaft

Der Begriff der "schleswig-holsteinischen Energiewirtschaft" ist nur schwer sinnvoll einzugrenzen und notwendigerweise unscharf:

Hauptgründe hierfür sind:

Die durch europäische Richtlinien und Vorgaben geforderten und in Deutschland weniger als anderswo umgesetzten "Unbundling" - Regelungen für den Strom und tendenziell auch für den Gasbereich fordern eigentlich eine strikte organisatorische Trennung von Energieerzeugungs-, Energie(leitungs-)transport und Energiehandels-/Lieferunternehmen.

Im einzelnen ist hierbei zusätzlich zu beachten, dass im Kraftwerksbereich die großen Kondensationskraftwerke nur zu einem relativ kleinen Teil für den Strombedarf in Schleswig-Holstein erzeugen – der weitaus größte Teil wird in andere Bundesländer und nach Skandinavien exportiert. Die Hochspannungsnetze sind im Besitz der E.ON AG München – sie werden allerdings seit 2001 von der Schleswig betrieben. Die Stromlieferung ist wenig standortgebunden und kann grundsätzlich durch außerhalb Schleswig-Holsteins ansässige Unternehmen erfolgen. Auch im Gasbereich befinden sich die großen Hochdruck-Transportleitungen im Besitz von nicht in Schleswig-Holstein ansässigen Unternehmen und werden von ihnen betrieben.

Bezüglich der Energieträger selbst besteht folgende Situation: Abgesehen von der in geringem Maße erfolgenden Ölförderung in der Nordsee und der heimischen Nutzung der Wind-, Biomasse- und Solarenergie werden alle verwendeten nicht erneuerbaren Energieträger (Kohle, Öl, Gas, Uran) importiert.

2.1 Energieunternehmen

In Schleswig-Holstein waren zum 31.12.2001 43 Elektrizitätsversorgungsunternehmen und 41 Gasversorgungsunternehmen tätig, die gemäß § 10 EnWG die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern zu allgemeinen Bedingungen und zu allgemeinen Tarifen durchführen. Das größte Unternehmen ist die SCHLESWAG als Regionalversorger für Schleswig-Holstein. Am Kapital der SCHLESWAG AG in

Rendsburg ist die E.ON Energie AG München mit 65,3 % der Anteile beteiligt. Auf die 11 Landkreise in Schleswig-Holstein entfallen die restlichen 34,7 %. Auf die SCHLESWAG entfielen 1998 bei der Stromversorgung ca. 53 % der Abgabe an Letztverbraucher, bei der Gasversorgung ca. 40 %.

Im Jahre 2001 wurde für zwei neue Unternehmen, die Energie und Wasserversorgung Bad Segeberg (Strom- und Gasversorgung), ein Gemeinschaftsunternehmen von Stadt und SCHLESWAG, und die Stadtwerke Kaltenkirchen (Gasversorgung), die nach § 3 EnWG erforderliche Genehmigung zur Aufnahme der Versorgung anderer mit Strom und Gas durch das MFE erteilt.

Von den 40 Stadtwerken mit kommunaler Beteiligung werden zur Zeit noch 11 als kommunale Eigenbetriebe geführt, während sich z.Zt. 27 in der Form einer GmbH, eines als GmbH i.G. und eines als Aktiengesellschaft betätigen. Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es bei 2 kommunalen Eigenbetrieben Überlegungen zum Wechsel der Rechtsform.

Abgesehen von den im Lande erzeugten Strommengen aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen werden über 95 % des hier verbrauchten Stroms von Kraftwerken der E.ON AG bezogen.

Es sind zwar auch eine Reihe bundesweit tätige Stromhandelsunternehmen in Schleswig-Holstein tätig. Von der Möglichkeit des durch die Änderung des Energie-rechtsrahmens zulässigen Wechsels des Stromlieferanten haben bisher relativ wenige Kunden Gebrauch gemacht. Den hiesigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist es im großen Umfang gelungen ihre Abnehmer aus Monopolzeiten als Kunden zu behalten. Lediglich ca. 3 % der Kunden haben den Stromlieferanten gewechselt.

Im Gasbereich findet bislang kein Gaswettbewerb um letztverbrauchende Kunden statt – es liegen allerdings Entwürfe für eine Änderung des Energierechts und für eine Verbändevereinbarung vor.

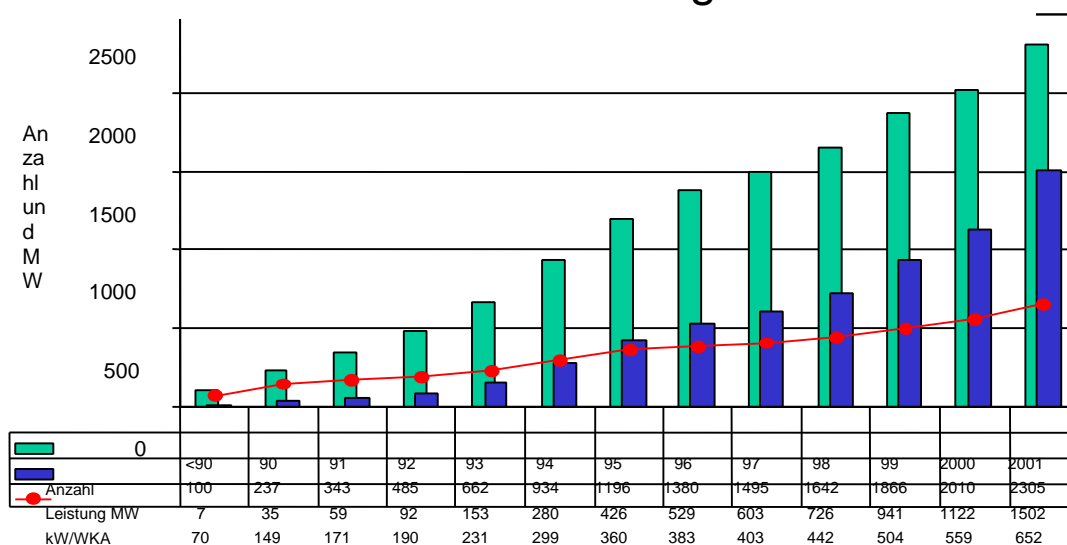
2.2 Stromerzeugung

In Schleswig-Holstein wird erheblich mehr Strom erzeugt als im Lande verbraucht wird. Im Jahre 2000 betrug die Gesamterzeugung (Gesamtabgabe der großen Kraftwerke + Industrieinspeisung + Windstromeinspeisung) 32,2 TWh, der Verbrauch 13,1 TWh. Das entspricht einem Anteil von ca. 15 % am Endenergieverbrauch in Schleswig-Holstein (Endenergie ist die Form der Energie, die dem Anwender nach Umwandlung aus Primärenergiequellen wie Erdöl, Kohle, Erdgas, Kernenergie oder Regenerativenergie für alle Anwendungen einschließlich Raumwärme und Verkehr zur Verfügung steht). Dieser Anteil steigt ebenso wie der Stromverbrauch seit vielen Jahren kontinuierlich. Der Stromverbrauch wird voraussichtlich auch in den nächsten Jahren um etwa 1 % pro Jahr steigen. Der Anteil der Kernkraftwerke an der Erzeugung betrug ca. 85 %, der Windstromeinspeisung 6,8 %. Der Rest stammt aus Kohle, Öl, Erdgas, Wasser, Müll und sonstigen Erzeugungsanlagen. Die Differenz zwischen Erzeugung und Verbrauch wird exportiert.

Die Angaben stammen aus dem Jahresbericht über die öffentliche Stromversorgung in Schleswig-Holstein 2000 des statistischen Landesamtes und der Energiebilanz Schleswig-Holstein 1999. Aktuellere Daten liegen noch nicht vor.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Entwicklung der Windkraftwerke: Die nachfolgende Übersicht zeigt für die Jahre 1988 bis 2001 die Anzahl der Windkraftanlagen, die installierte Leistung und rechnerische Durchschnittsleistung der einzelnen Anlagen.

WEA-Bestandentwicklung in SH



Quelle: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

2.3 Gasversorgung

1999 wurden in Schleswig-Holstein nach Angaben des Instituts für Weltwirtschaft 24,6 TWh Erdgas an die Letztverbraucher geliefert. Das entspricht einem Anteil von ca. 23 % am Endenergieverbrauch im Lande. Dieser Anteil steigt seit Jahren. Durch den anhaltenden Ausbau des Erdgasnetzes durch die Gasversorgungsunternehmen und den zusätzlichen Anschluss von Heizungsanlagen ist mit einer weiteren Erhöhung des Erdgasabsatzes sowohl absolut als auch relativ zu rechnen. Die heimische Gewinnung ist unbedeutend. Lediglich ca. 0,1 TWh Erdöl, das bei der Erdölförderung anfällt, wurde im Lande gewonnen. Erdgas für Schleswig-Holstein gelangt ganz überwiegend aus den Erdgasfeldern der Nordsee über die deutsch-dänische Gemeinschaftsleitung (DEUDAN-Leitung) durch die Unternehmen BEB Erdöl und Erdgas GmbH sowie Wintershall Gas GmbH ins Land.

2.4 Bedeutung der Energiewirtschaft für die Schleswig-Holsteinische Wirtschaft

Der Umsatz der öffentlichen Energie- und Wasserversorgungsunternehmen (eine Statistik nur für den Energiebereich liegt nicht vor) betrug 1997 ca. 2.630 Mio €, die Investitionen ca. 370 Mio €. Insgesamt waren ca. 9.800 Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter in den Unternehmen beschäftigt. Zum Vergleich: 1997 gab es in Schleswig-Holstein insgesamt ca. 815.000 versicherungspflichtige Beschäftigte.

Der Anteil der Energie- und Wasserversorgung an der Bruttowertschöpfung betrug 1997 2,9 %, 1999 3,0 %.

Die Angaben stammen aus dem statistischen Jahrbuch Schleswig-Holstein 2001 des statistischen Landesamtes, Aktuellere Daten liegen nicht vor.

3. Auswirkungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Ziel des EEG ist es, den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahre 2010 mindestens zu verdoppeln (§ 1 EEG).

Das zum 01.04.2000 in Kraft getretene EEG regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, der ausschließlich aus im Gesetz näher definierten erneuerbaren Energien gewonnen wird.

Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an ihr Netz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen und den eingespeisten Strom mit den im EEG festgesetzten Preisen zu vergüten. Die aufgenommene Menge substituiert konventionell erzeugten Strom. Der Netzbetreiber rechnet in einem bundesweiten Mengenausgleich sämtlichen stromanbietenden Netznutzern anteilig zu und führt auf der Grundlage eines insoweit veränderten Strommixes zugleich einen bundesweiten Kostenausgleich durch.

3.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Diese Regelungen führen im Sinne der Zielsetzung des EEG zu einem weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Nutzung der Windkraft zur Stromerzeugung in Schleswig-Holstein im Vergleich mit der im Bundesgebiet:

		Installierte Leistung	Windstromeinspeisung	Anteil am Stromverbrauch
	Jahre	MW	GWh	%
Schleswig-Holstein				
	1990	35	13,3	0,1
	1995	426	731,8	6,0
	1999	941	1785	13,6
	2000	1122	2140	16,7
	2001	1502	2250	17,3
Deutschland				
	1995	1136	2619	0,56
	1999	4429	8251	1,7
	2000	6094	11492	2,4
	2001	8753	16696	3,5

Quelle: Windstatistik des Dewi und der Landwirtschaftskammer S-H

Die Ende 2001 in Schleswig-Holstein installierten ca. 1500 MW Windkraftleistung können bei normalen Windverhältnissen etwa 25 % des in Schleswig-Holstein verbrauchten Stroms abdecken. 2001 war ein ungewöhnlich windschwaches Jahr.

Auch die Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Stromerzeugung wird durch das EEG in Verbindung mit dem 100.000 Dächer Solarstromprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Verkehr befördert. Nach Erhebungen des Instituts für Weltwirtschaft waren bei den Schleswig-Holsteinischen EVU 1999 392 netzgekoppelte PV-Anlagen mit einer Gesamtkapazität von 1,74 MW-Peak installiert; die Netzeinspeisung betrug ca. 700.000 kWh bzw. 0,7 GWh. Die weitere Entwicklung lässt die Förderstatistik nach dem 100.000 Dächer-Programm des Bundes erkennen:

		Zusagen	Zusagen	Nennleistung
	Jahre	Anzahl	Anteil (%) an der Gesamtzahl	MW
Schleswig-Holstein	1999	76	2,13	0,22
	2000	193	1,55	0,72
	2001	427	1,38	1,51
Deutschland	1999	3.576	100,00	10,02
	2000	12.447	100,00	58,06
	2001	31.028	100,00	126,07

Quelle: Kreditanstalt für Wiederaufbau, Übersichten zum Abwicklungsstand des 100.000-Dächer-Solarstrom-Programms per 31. Dezember 1999, per 31. Dez. 2000 und per 31. Dez. 2001

Von der Vergütung der Stromeinspeisung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz profitieren zur Zeit zwei Holzheizkraftwerke sowie eine Reihe von kleineren Biogasanlagen. Weitere Anlagen befinden sich in Planung, u.a. das von E.ON geplante Biomasse-Heizkraftwerk Stapelfeld.

3.2 Belastungsausgleich nach dem EEG

Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang der abzunehmenden Energiemengen und Vergütungszahlungen zu erfassen und untereinander auszugleichen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern (Stromhändler), sind verpflichtet, den von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber abgenommenen Strom aus erneuerbaren Energien anteilig abzunehmen und zu vergüten. Der abzunehmende Anteil wird bezogen auf die von dem jeweiligen Stromhändler gelieferte Strommenge und ist so zu bestimmen, dass jeder Stromhändler einen relativ gleichen Anteil erhält.

Mit dieser Regelung wurde – anders als bei der Vorgängerregelung, dem Stromeinspeisungsgesetz - eine bundesweit gleiche Lastenverteilung erreicht. Die schleswig-holsteinischen Netzbetreiber bzw. die schleswig-holsteinischen Stromkunden werden durch die Abnahme und Vergütungspflicht nach den Regelungen des EEG nicht stärker belastet, als Netzbetreiber in Gebieten mit erheblich geringerer Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung.

Für das Rumpfbjahr 2000 (01.04.2000 – 31.12.2000) ermittelte die DVG (Deutsche Verbundgesellschaft) folgende Daten:

Verteilung der EEG-Einspeisungen nach geförderten Energiearten laut §§ 4-8 EEG

		GWh	Anteil (%)
§ 4	Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas, Klärgas	3.622,7	36,6
§ 5	Biogas	536,3	5,4
§ 6	Geothermie	0	0
§ 7	Windkraft	5.703,5	57,7
§ 8	Solare Strahlungsenergie	25,9	0,3
Gesamt		9.884,4	100,0

Die EEG-Jahresabrechnung 2000 (Rumpfbjahr) ergab folgende Werte:

	Bezuggröße*	EEG-Einspeisung in allen Regelzonen	Vergütungen der EEG-Einspeisungen
Rumpfbjahr 2000	341.064,8 GWh	9.888,4 GWh	845.043.265 €

* gesamte Strommenge, die an Letztverbraucher abgegeben wurde abzüglich der Strommengen, die unter den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 4 EEG fallen (also die Abgabe an Endverbraucher von Stromhändlern, deren Absatz zu mehr als 50 % aus Regenerativ-Anlagen erfolgt).

Das ergab eine Pflichtabnahme für jeden Stromhändler von 2,9 % mit einer Pflichtvergütung von 8,54 Ct/kWh

Für das Jahr 2001 erstellte die DVG eine Prognose (zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts lagen noch keine endgültigen Zahlen vor).

Diese ergab eine Pflichtabnahme für jeden Stromhändler von 3,46 % mit einer Pflichtvergütung von 8,66 Ct/kWh.

Jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Schleswig – Holstein das Letztverbraucher mit Strom versorgt, hatte im Jahre 2000 einen Anteil von 2,9 % EEG-Strom in dem von ihm bezogenen und gelieferten Strommengen, für den es 8,54 Ct/kWh bezahlen musste. Für 2001 erhöhten sich die Werte nach der Prognose um 3,46 % auf 8,66 Ct/kWh.

4. Auswirkungen des Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung – KWKG

Zweck des Gesetzes war der befristete Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung in der allgemeinen Versorgung im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz (§ 1 KWKG).

Das KWKG vom 12.05.2000 – gültig bis zum 31.3.2002 - regelte die Abnahme und Vergütung von Strom aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall, der in Anlagen erzeugt wird, die von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellen und als Energieversorger bereits am 31.12.1999 tätig waren. Erfasst wurden nur Anlagen, die vor dem 01.01.2000 in Betrieb genommen oder deren wesentliche Anlagenteile vor dem 01.01.2000 bestellt worden sind.

4.1 Auswirkungen des Gesetzes auf den Betrieb von KWK-Anlagen

In Schleswig-Holstein waren 1998 KWK-Anlagen (Turbinenanlagen, Verbrennungsmotor- anlagen, Brennstoffzellen) mit einer Einzelleistung je Anlage größer 1 MW von 706,5 MW installiert. 1999 erhöhte sich die installierte Leistung auf 709,1 MW. Die Entwicklung bei den großen Heizkraftwerken zeigt die nachfolgende Tabelle:

Elektrizitätsversorgung aus großen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Standort	Jahr	Elektrische Leistung	Elektrizitäts- erzeugung
Flensburg	1999	152 MW	512.345 MWh
	2000	152 MW	566.586 MWh
	2001	152 MW	719.005 MWh
<u>Kiel</u> Gemeinschafts- kraftwerk Kiel	1999	322 MW	1.700.036 MWh
	2000	322 MW	1.481.060 MWh
	2001	322 MW	1.858.688 MWh
Heizkraftwerk Humboldtstraße	1999	18,5 MW	34.800 MWh
	2000	18,5 MW	41.400 MWh
	2001	18,5 MW	37.400 MWh
Müllheizkraftwerk	1999	4,3 MW	16.100 MWh
	2000	4,3 MW	13.200 MWh
	2001	4,3 MW	13.700 MWh
Neumünster	1999	39,97 MW	118.089 MWh
	2000	39,16 MW	139.925 MWh
	2001	40,89 MW	143.288 MWh

Quelle: eigene Erhebung

In der vorstehenden Tabelle sind ca. 75 % der KWK-Anlagen nach der elektrischen Leistung erfasst. Für die Vielzahl der anderen Anlagen, in Schleswig-Holstein sind ca. 310 Blockheizkraftwerke in Betrieb, liegt keine aktuelle Statistik vor. Soweit der Landesregierung bekannt, sind auch die in der Tabelle nicht erfassten KWK-Anlagen unverändert im Betrieb.

Dieses Gesetz wurde zum 01.04.2002 durch das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz) ersetzt. Zweck des neuen Gesetzes ist es, einen Beitrag zu leisten - durch den befristeten Schutz und die Modernisierung bestehender KWK-Anlagen sowie den Ausbau der Stromerzeugung in kleinen KWK-Anlagen und die Markteinführung der Brennstoffzelle - zur Energieeinsparung, zum Umweltschutz und zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung (§ 1 Abs. 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz).

4.2 Belastungsausgleich nach dem KWKG

Die Vergütung für den von den Netzbetreibern abzunehmenden KWK-Strom betrug für das Jahr 2000 9,0 Pf/kWh (4,6 Ct/kWh). Die Mindestvergütung wird jeweils zum 1. Januar der Jahre 2001 und 2002 um 0,5 Pf/kWh (0,26 Ct/kWh) gesenkt.

Soweit ein Netzbetreiber Zahlungen nach den Regelungen des KWKG zu leisten hatte, konnte er vom vorgelagerten Netzbetreiber einen Ausgleich verlangen. Der Ausgleich beträgt 3,0 Pf/kWh (1,53 Ct/kWh). Der Ausgleichsbetrag wird jeweils zum 01.01. eines neuen Jahres um 0,5 Pf/kWh (0,26 Ct/kWh) gesenkt.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen untereinander auszugleichen.

Anders als beim EEG findet keine Rückwälzung auf die Stromhändler statt. Die Belastungen aus dem KWKG bleiben in der Sphäre der Netzbetreiber und gehen in die Kalkulation der Netznutzungsentgelte ein.

Für das Rumpfbjahr 2000 ermittelte der VDN (Verband der Netzbetreiber, die Nachfolgeorganisation der DVG) folgende Werte:

Übertragungsnetzbetreiber	Bezugsgröße Abgabe aus dem Übertragungsnetz	Förderfähige KWK-Mengen in den Regelzonen der ÜNB	Vergütungen der KWK- Einspeisungen in den Regelzonen
	GWh	GWh	€
GESAMT	211.928	30.445,8	465.820.881

Rechnerische Erhöhung der Übertragungsentgelte durch KWKG	0,22 Ct/kWh
--	-------------

Für das Jahr 2001 liegt erst eine Prognose vor:

Übertragungsnetzbetreiber	Bezugsgröße Abgabe aus dem Übertragungsnetz	Förderfähige KWK-Mengen in den Regelzonen der ÜNB	Vergütungen der KWK- Einspeisungen in den Regelzonen
	GWh	GWh	€
GESAMT	343.118	56.510	723.328.000

Rechnerische Erhöhung der Übertragungsentgelte durch KWKG	0,21 Ct/kWh
--	-------------

Die Kosten der Netzbetreiber erhöhten sich durch die Umlage nach dem KWKG im Jahre 2000 um 0,22 Ct/kWh nach der Prognose für das Jahr 2002 um 0,21 Ct/kWh.

Die Vergütungen der KWK-Einspeisungen fließen an die Betreiber von KWK-Anlagen entsprechend ihrer KWK-Stromerzeugung.

Die Begriffe "Förderung" bzw. "Belastung" müssen allerdings grundsätzlich relativiert werden:

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist nicht nur – wenn man effiziente Anlagen und gleiche Energieträger vergleicht – in hohem Maße energiesparend und vergleichsweise sehr klimaschonend, sondern sie wäre bei einem fairen Vergleich der Vollkosten von neuen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit neuen Kondensationskraftwerken in den allermeisten Fällen auch wirtschaftlich eindeutig konkurrenzfähig oder günstiger. Sie erscheinen nur dadurch förderbedürftig, dass die Anlagen nicht gegen neue, sondern gegen im Monopol errichtete und ohne Risiko von den Investitionskosten her bereits abgezahlte große Anlagen konkurrieren müssen. Nur so ergeben sich "Marktpreise" von 5 oder 7 Pfennig pro kWh, gegen die kein neues Kraftwerk, ob Kondensation oder Kraft-Wärme-Kopplung, konkurrieren kann. Diese grundsätzlichen Aussagen sind im Laufe der Debatte von wissenschaftlichen Instituten in verschiedenen Studien sehr sorgfältig überprüft und eindeutig belegt worden. Auch die mit effizienten KWK-Anlagen erreichbaren Energieeinsparungen in Höhe von ca. 30 % gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme wurden durch verschiedene Untersuchungen belegt.

4.3 Perspektiven

Nach dem am 1.4.2002 in Kraft getretenen Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz werden die Vergütungen für die KWK-Betreiber voraussichtlich etwas sinken, da der förderfähige Kraft-Wärme-Kopplungs-Strom besser definiert wird und deutlich geringer wird. Ob dies durch die zusätzlichen Modernisierungsregelungen, nach denen die Modernisierung bestehender Anlagen mit degressiven und zeitlich befristeten Sätzen (1,59 bis 1,74 Ct pro kWh) und der Ausbau kleiner KWK-Anlagen bis 2 MW ebenso wie Brennstoffzellen nach dem neuen KWK - Gesetz mit erhöhten Sätzen (5,11 Ct pro kWh) gefördert wird, überkompensiert wird oder nicht, kann nicht sicher vorhergesagt werden. Dies muß die zukünftige Entwicklung zeigen.

Die Landesregierung begrüßt daher besonders die Festlegung in dem neuen Gesetz, dass die Erreichung der Klimaschutzziele durch das Gesetz erstmalig im Jahr 2004 verbindlich überprüft werden muss. Für den Fall, dass das von verschiedenen Verbänden und Wissenschaftsinstituten vermuteten Verfehlen der Ziele eintritt, sollen dann verbindlich geeignete Maßnahmen zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung ergriffen werden. Diese Überprüfung erfolgt dann auch insofern zum richtigen Zeitpunkt, weil etwa ab 2005 die Phase der Überkapazitäten beendet sein dürfte und dann eine umfassende energiepolitische Diskussion darüber beginnen muss, wo und mit welchen Kraftwerken – einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Option – der Bau von Ersatzkraftwerkskapazitäten erfolgen soll. Schließlich war es auch ein wichtiges Ziel des KWK-Ausbaukonzeptes, dass die im Zeitverlauf stillzulegenden Kraftwerkskapazitäten vorrangig durch KWK-Anlagen im Inland – und eben nicht durch Strombezug aus dem Ausland – ersetzt werden sollten.

5. Entwicklung der Stromkosten für die Endverbraucher in Schleswig-Holstein

Nach § 10 Abs. 1 haben Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Gemeindegebiete, in denen sie die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern in Niederspannung (230/400 Volt) durchführen, nach allgemeinen Bedingungen und nach allgemeinen Tarifen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Diese Tarife bedürfen weiterhin der Genehmigung. Darüber hinaus können die EVU Strom nach Sonderverträgen liefern. Die Sondervertragspreise unterliegen der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht.

5.1 Allgemeine Stromtarife

Bei der Genehmigung der allgemeinen Stromtarife werden die Kosten die sich nach den Regelungen des EEG und des KWKG für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ergeben, anerkannt.

Bei den zum 01.01.2001 bzw. zum 01.04.2001 genehmigten allgemeinen Stromtarifen wurden im Genehmigungsverfahren durch das EEG ausgelöste Kostenbelastungen bis zu einer Höhe von 0,32 Pf/kWh (0,16 Ct/kWh) und durch das KWKG bis zu einer Höhe von 0,36 Pf/kWh (0,18 Ct/kWh) akzeptiert. Bei den zum 01.01.2002 bzw. 01.03.2002 zu genehmigenden allgemeinen Stromtarifen ergaben sich zusätzliche Belastungen durch das EEG um ca. 0,05 Ct/kWh. Das KWKG und das zum 01.04.2002 in Kraft getretene Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung wurde mit ca. 0,06 Ct/kWh berücksichtigt.

Die Entwicklung der allgemeinen Stromtarife in Schleswig-Holstein zeigt die als Anlage beigefügte Tabelle für einen Verbrauchsfall nach dem Einfachtarif. Die EVU sind nach der Bundestarifordnung Elektrizität verpflichtet weitere Tarife, z.B. einen Zweizeitentarif, anzubieten, den jeder Kunde wählen kann. Diese Wahltarife und Sonderverträge für Niederspannungskleinkunden können im Einzelfall – abhängig vom Jahresverbrauch und von der tageszeitlichen Nutzung der Elektrizität – günstiger sein als der Einfachtarif.

Die Tarife der anderen EVU in Schleswig-Holstein, sind mit der Ausnahme Helgolands in den meisten Fällen niedriger als die SCHLESWAG-Tarife.

Der Preisvergleich für Niederspannungskleinkunden des Wirtschaftsberatungsunternehmens WIBERA (Anlage) zeigt, dass die von den Schleswig-Holsteinischen EVU angebotenen Tarife und Preise bundesweit zu den günstigsten zählen.

5.2 Sondervertragspreise

In die Kalkulation der Strompreise der Stromhändler fließen u.a. die Netznutzungsentgelte und die Strombeschaffungskosten, zu denen auch die Pflichtbezüge nach dem EEG gehören, ein. Ob diese Kosten ganz oder teilweise an die Sondervertragskunden weitergegeben werden können, hängt von den Marktverhältnissen und von den Verträgen zwischen Stromhändler und letztverbrauchenden Kunden ab.

Die Entwicklung der Sondervertragspreise für ausgewählte schleswig-holsteinische Unternehmen im Vergleich mit der Entwicklung im Bundesgebiet zeigt die als Anlage

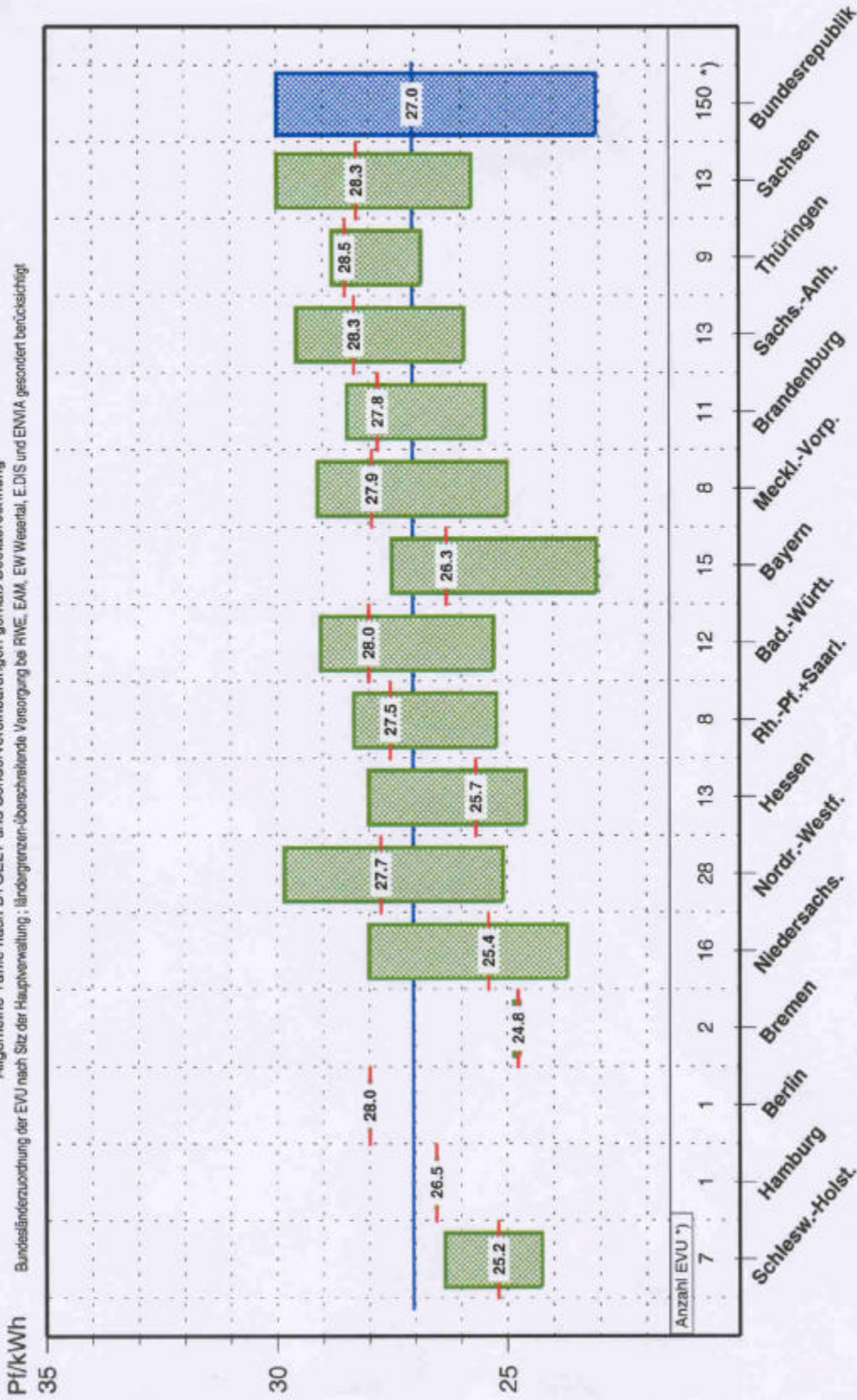
beigefügte Tabelle. Anders als die Niederspannungskleinkundenpreise liegen die Sondervertragspreise der schleswig-holsteinischen Unternehmen nach diesem vom Bundesverband der Energieabnehmer (VEA) ermittelten Vergleich über dem Bundesdurchschnitt. Die Preise beziehen sich auf 15 mittelspannungsseitig versorgte Abnahmefälle. Die in der Tabelle genannten Preise berücksichtigen nach Angaben der VEA alle Kosten für die Strombeschaffung, Netznutzung, EEG, KWKG und Konzessionsabgabe. Lediglich die Strom- und Mehrwertsteuer sind vom Kunden zusätzlich zu entrichten.

Stand: 20.06.01

WIBERA
Vergleich von Durchschnittstrompreisen für bestimmte Verbrauchsfälle
für Nsp-Kunden bis 30.000 kWh/a, (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft)

Streubreiche und Mittelwerte in den Bundesländern

Allgemeine Tarife nach BTOELT und Sondervereinbarungen, gemäß Bestabrechnung
 Bundesländerzuordnung der EVU nach Sitz der Hauptverwaltung; ländergrenzen-überschreitende Versorgung bei RWE, EAM, EW Weesertal, E.DIS und ENMIA gesondert berücksichtigt



Basis: EVU-Durchschnittstrompreise (incl. StromSt., ohne MWSt.)
 Bedarfslinien jeweils aus verschiedenen Verbrauchsfällen ermittelt
 Gewichtung mit 71% Haushalt, 24% Gewerbe und 5% Landwirtschaft

*1) Ausgewählte EVU der Regional- und Ortsnetze

*2) Mehrfachzählung bei EVU mit
 ländergrenzen-überschreitender
 Versorgung eliminiert

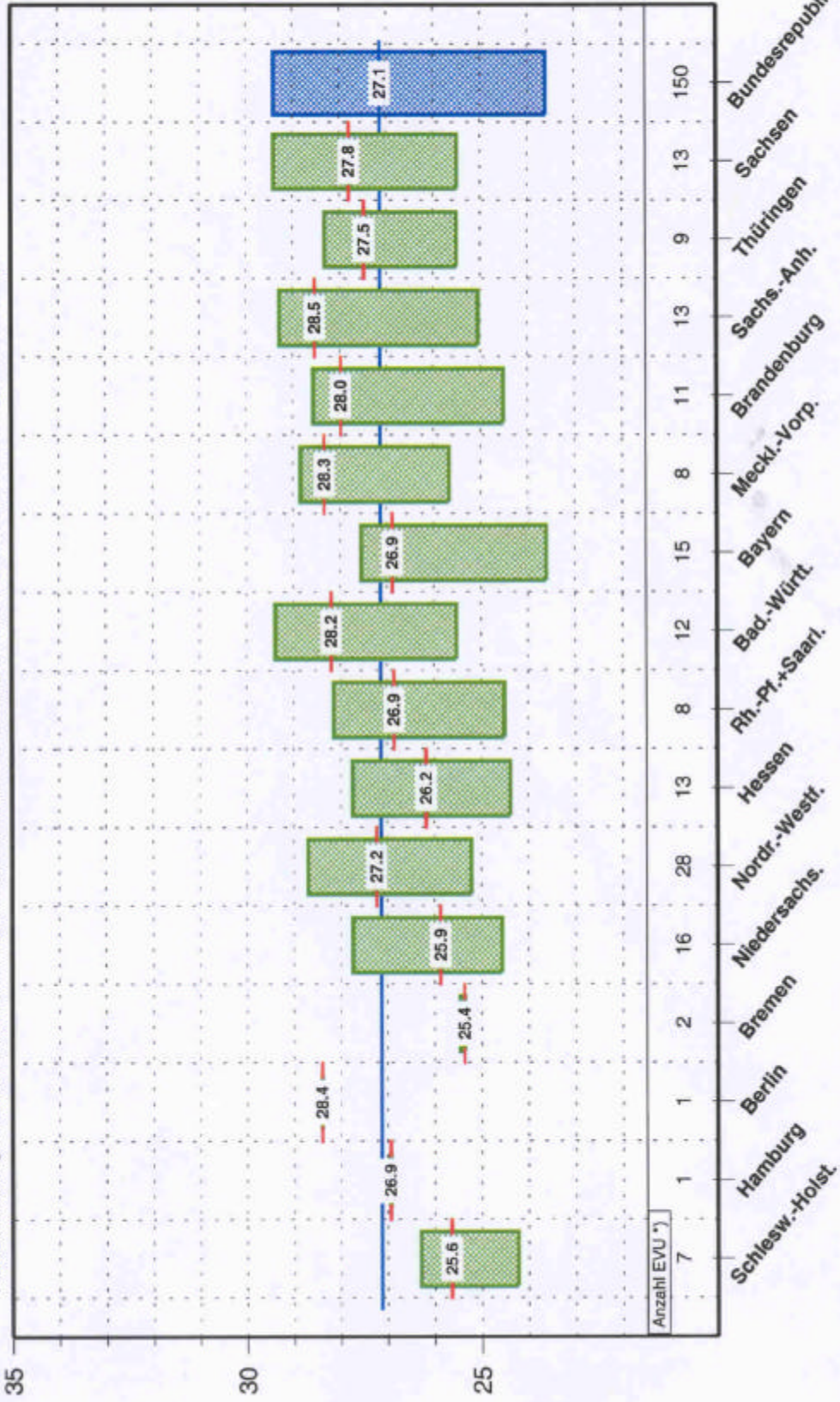
WIBERA

Vergleich von Durchschnittstrompreisen für bestimmte Verbrauchsfälle für Nsp-Kunden bis 30.000 kWh/a, Bedarfsart Haushalt

Stand: 20.06.01

Streubreiche und Mittelwerte in den Bundesländern

Pf/kWh Bundesländerzuordnung der EVU nach Sitz der Hauptverwaltung; ländergrenzen-überschreitende Versorgung bei RWE, EAM, EW Wesertal, E DIS und ENWA gesondert berücksichtigt
Allgemeine Tarife nach BTOELT und Sondervereinbarungen gemäß Bestabrechnung



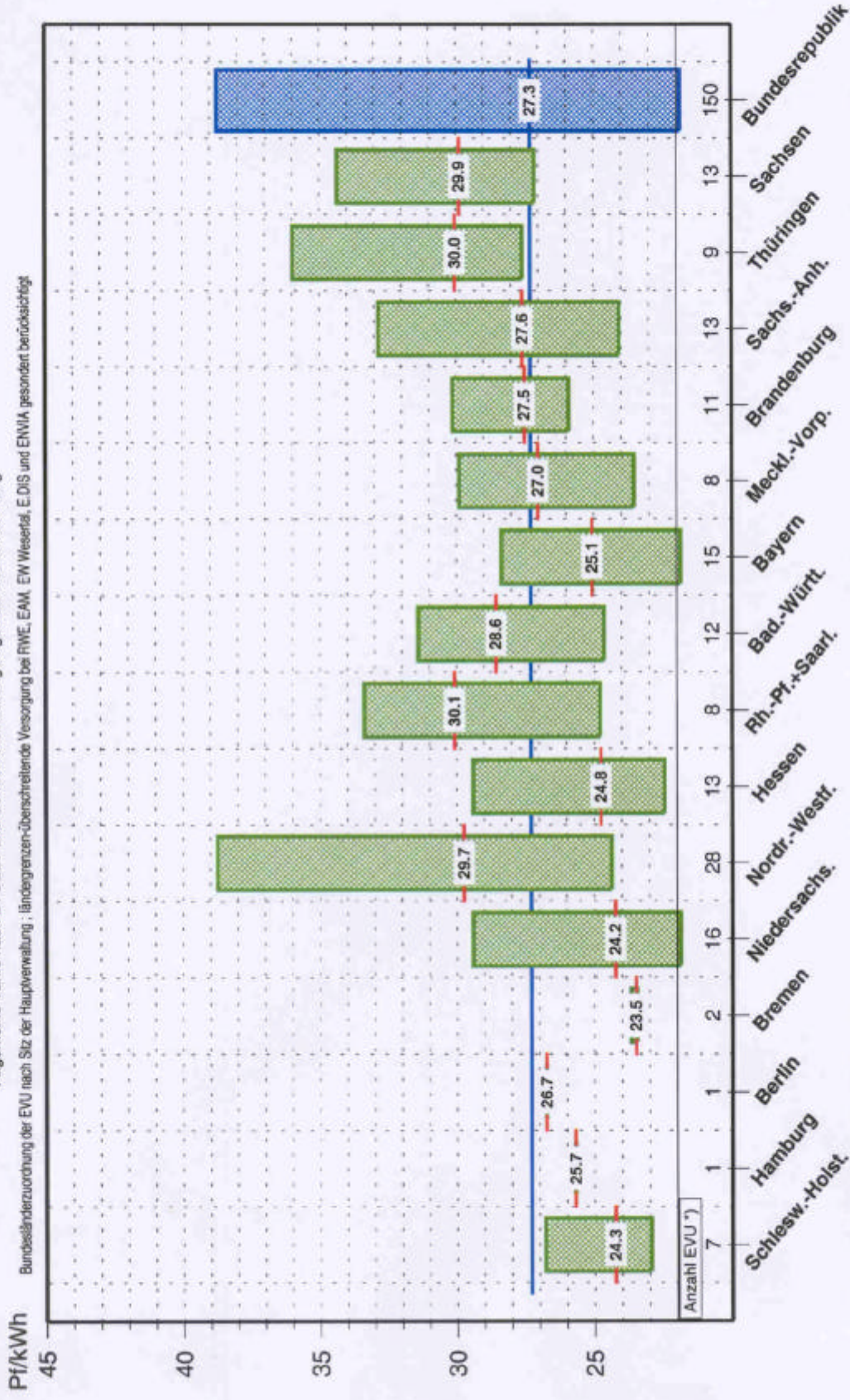
*) Mehrfachzählung bei EVU mit ländergrenzen-überschreitender Versorgung eliminiert

*) Ausgewählte EVU der Regional- und Ortsstufe
Basis: EVU-Durchschnittstrompreise (incl. StromSL, ohne MWStL)
aus 4 Verbrauchsklassen, 1200, 2400, 3600, und 7200 kWh/a, Einzahl- bzw. Zweitarifmessung
Gewichtung nach Abgabe an Haushaltskunden gemäß VDEW-Statistik

WIBERA Vergleich von Durchschnittstrompreisen für bestimmte Verbrauchsfälle für Nsp-Kunden bis 30.000 kWh/a, Bedarfsart Gewerbe Streubereiche und Mittelwerte in den Bundesländern

Stand: 20.06.01
Allgemeine Tarife nach BTOELT und Sondervereinbarungen gemäß Bestabrechnung

Bundesländerzuordnung der EVU nach Sitz der Hauptverwaltung ; ländergrenzen-überschreitende Versorgung bei RWE, E.ON, E.ON Wieselhof, E.ON Wieselhof, E.ON Wieselhof, E.ON Wieselhof



*) Mehrfachzahlung bei EVU mit ländergrenzen-überschreitender Versorgung eliminiert

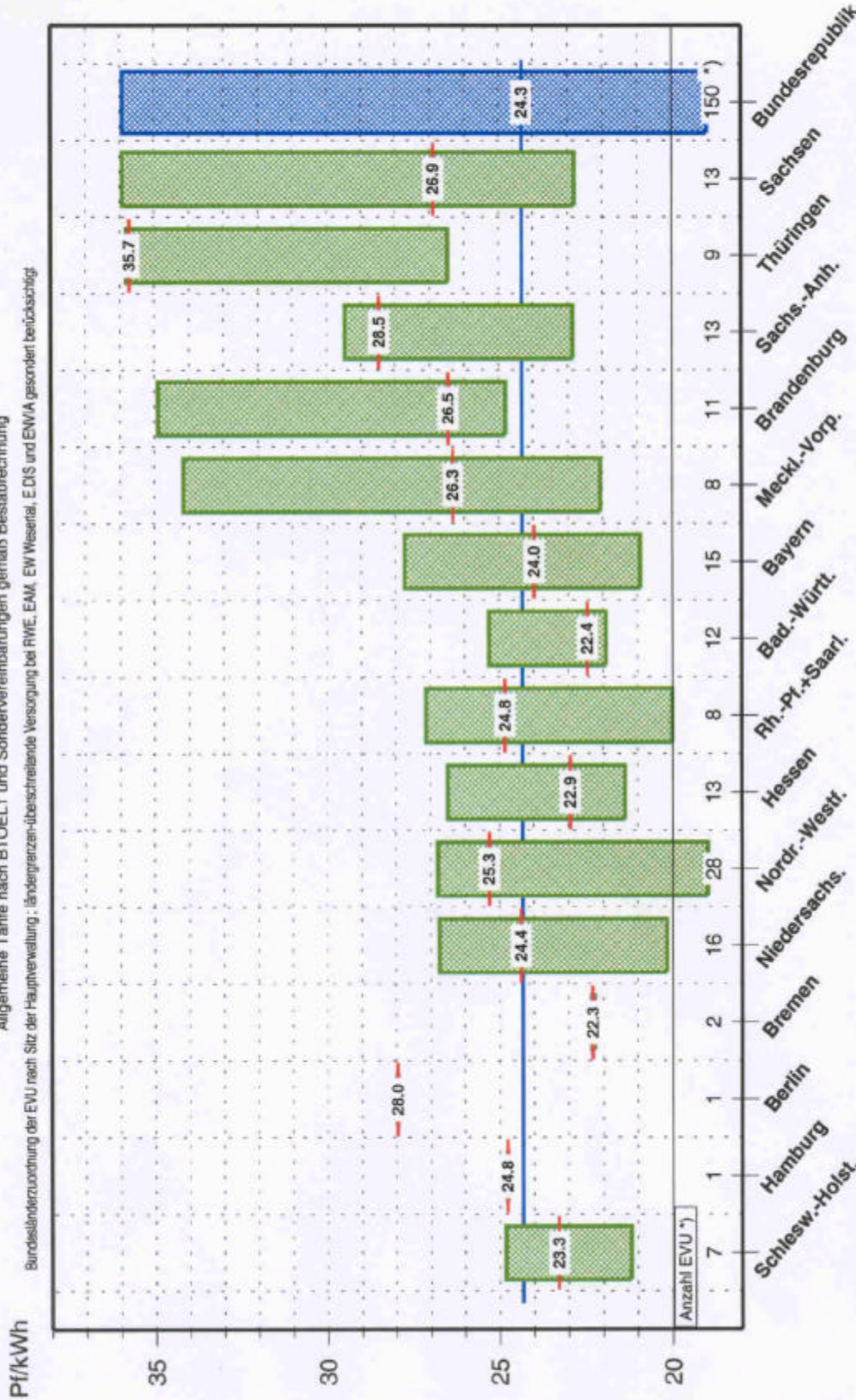
*) Ausgewählte EVU der Regional- und Ortsstufe
Basis: EVU-Durchschnittsstrompreise (incl. Stromz. ohne MWSt.)
aus 5 Verbrauchskategorien: 1200, 3600, 7200, 18000 und 30000 kWh/a,
Eintritt- bzw. Zweitarifmessung mit D-Zähler
Gewichtung nach Angabe an Gewerbetunden gemäß VDEW-Statistik

WIBERA

Vergleich von Durchschnittstrompreisen für bestimmte Verbrauchsfälle für Nsp-Kunden bis 30.000 kWh/a, Bedarfart Landwirtschaft Streubereiche und Mittelwerte in den Bundesländern

Stand: 20.06.01

Allgemeine Tarife nach BTOELT und Sondervereinbarungen gemäß Bestabrechnung
 Bundesländerzuordnung der EVU nach Sitz der Hauptverwaltung : ländergrenzen-überschreitende Versorgung bei RWE, EAM, EW Weserall, E DIS und ENWIA gesondert berücksichtigt



*) Ausgewählte EVU der Regional- und Ortsstufe
 Basis: EVU-Durchschnittspreis (incl. StromSt., ohne MINS.)
 aus 3 Verbrauchsklassen: 3600, 7200, und 18000 kWh/a.
 Einzel- bzw. Zweitarifmessung
 Gewichtung nach Angabe an Landwirtschaftskunden gemäß VDEW-Statistik

*) Mehrfachzählung bei EVU mit ländergrenzen-überschreitender ländergrenzen-überschreitender

Strompreise für Sondervertragskunden der Schleswig AG, Stadtwerke Kiel und Lübeck sowie der Bundesdurchschnitt 1995 bis 2001

		01.01.95	01.01.96	01.01.97	01.01.98	01.01.99	01.01.00	01.01.01
--	--	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Preise in Pf/kWh

min: Strombezugsmenge 0,125 Mio kWh/a

max: Strombezugsmenge 25,200 Mio kWh/a

Durchschnitt: Mittelwert 15 verschiedener Abnahmeverhältnisse inkl. EEG und KWKG

Schleswig	min	14,10	13,00	13,00	13,00	11,60	10,20	10,70
	max	29,00	27,50	27,50	27,50	27,10	24,70	25,20
	Durchschnitt	18,97	17,61	17,61	17,61	17,03	14,97	15,50

Kiel	min	15,50	14,20	14,20	14,20	11,70	8,40	10,00
	max	30,00	28,70	28,70	28,70	26,70	18,50	19,70
	Durchschnitt	20,49	19,19	19,19	19,19	17,08	11,93	13,53

Lübeck	min	13,50	13,00	12,90	12,90	13,00	11,50	12,60
	max	33,30	33,00	30,80	30,80	28,30	24,20	25,30
	Durchschnitt	20,29	19,92	19,07	19,07	18,21	16,17	17,23

Bundes-	min	13,50	12,70	12,50	12,30	11,10	9,00	9,80	
	durchschnitt	max	27,70	26,30	26,00	25,50	23,80	18,90	19,40
	Durchschnitt	19,55	18,52	18,30	18,02	16,63	13,07	13,07	

Quelle: Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.(VEA): Bundes-Strompreisvergleiche für Sondervertragskunden elektrischer Energie

**Tarifvergleich ausgewählter Versorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein
Preisentwicklung 01.01.98 bis 01.01.02**

Alle Angaben bezogen auf den Einfachtarif des jeweiligen Unternehmens

(Achtung: **Bruttoangaben**, daher Rundungsabweichungen möglich)

Bitte die Erläuterungen zu * bis***** beachten

	Stand 01.04.98***	Stand 01.01.99	nachrichtlich* Stand 01.04.99	Stand 01.01.00**	Stand 01.01.01****	Stand 01.01.02*****	Dies wäre der Preisstand 01.01.02
	(Angaben brutto = inkl. 16% MwSt.)	(Angaben brutto = inkl. 16% MwSt.)	(Angaben brutto = inkl. 16% MwSt. und 1,02 Ct/kWh Stromsteuer)	(Angaben brutto = inkl. 16% MwSt. und 1,28 Ct/kWh Stromsteuer)	(Angaben brutto = inkl. 16% Mwst. und 1,53 Ct/kWh Stromsteuer)	(Angaben brutto = inkl. 16% Mwst. und 1,79 Ct/kWh Stromsteuer)	ohne Stromsteuer
	Jahresstromkosten bei einem Verbrauch von 3000 kWh/Jahr						
SCHLESWAG	483,97 €	468,69 €	503,54 €	476,36 €	491,09 €	517,72 €	455,44 €
Stadtwerke Flensburg GmbH	476,85 €	476,67 €	507,10 €	447,85 €	474,48 €	501,35 €	439,07 €
Stadtwerke Kiel AG	487,53 €	478,66 €	507,04 €	471,45 €	489,90 €	506,28 €	444,64 €
Stadtwerke Neumünster GmbH	475,07 €	473,29 €	505,50 €	467,16 €	488,60 €	509,89 €	447,61 €
Stadtwerke Lübeck	496,42 €	476,88 €	505,26 €	398,81 €	462,62 €	484,88 €	422,60 €

Bei einem Verbrauch von 3000 kWh/a belastet die Stromsteuer den Geldbeutel jährlich mit 62,28 € zusätzlich.

* Hinweis 1: Mit Einführung der 1. Stufe der Stromsteuer zum 01.04.99 hatten die Unternehmen zwischenzeitlich ihre Stromtarife erhöht; die Steuer wurde ganz (2 Pf/kWh) oder teilweise (1,6 bzw. 1,7 Pf/kWh) über die Arbeitspreise an die Kunden "durchgereicht". Im Zuge des einsetzenden Wettbewerbs auch um Tarifkunden wurden diese Preise jedoch von den Stadtwerken bereits zum 1.10.99 wieder gesenkt.

** Hinweis 2: Die 2. Stufe der Steuerreform ab 01.01.00 führte nicht zu einer Preiserhöhung wie noch am 01.04.99

*** Hinweis 3: Die Nettopreisstände gelten ab 01.01.98; da am 01.04.98 die MwSt. von 15 auf 16% erhöht wurde, wurden die Bruttoverbrauchsdaten wegen der besseren Vergleichbarkeit mit 16% MwSt. errechnet. Das 1. VJ. mit 15% blieb unberücksichtigt.

**** Hinweis 4: Zum 01.01.01 hoben die Unternehmen ihre Tarife moderat an, um die Erhöhung der Stromsteuer um weitere 0,5 Pf/kWh sowie die Auswirkungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes bzw. des ErneuerbareEnergienGesetz ganz oder teilweise auszugleichen. Die Stadtwerke Lübeck passten ihre im Jahr 2000 auf Sondervertrags-Niveau gesenkten Tarifpreise darüber hinaus wieder den Tarifen vergleichbarer Energieversorgungs-Unternehmen an, bleiben jedoch nach wie vor günstiger.

***** Hinweis 5: Zum 01.01.02 hoben die Unternehmen ihre Tarife erneut moderat an, um die Erhöhung der Stromsteuer um weitere 0,5 Pf/kWh sowie Bezugskostensteigerungen und/oder die Auswirkungen des KWKG bzw. EEG zu kompensieren